

ENTWURF

Jahrgang 2018**Ausgegeben am xx. xxxx 2018**

xx. Gesetz: Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz); Änderung

**Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen
(Wiener Nationalparkgesetz) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 32/2015, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Abs. 4 lautet:
„(4) In den Naturzonen ist der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit möglichst unter Berücksichtigung des Ablaufes natürlicher Entwicklungen nach Maßgabe des erstellten Managementplanes gemäß Abs. 7 und unter Ausschluss jeglicher wirtschaftlicher Nutzung zu gewährleisten.“
2. § 5 Abs. 5 entfällt.
3. § 5 Abs. 7 lautet:
„(7) Der Magistrat der Stadt Wien kann auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 und des Abs. 4 für Naturzonen sowie für Naturzonen mit Managementmaßnahmen einen Managementplan erstellen. Er hat jene Maßnahmen zu enthalten, die zur Erfüllung dieser Zielsetzungen erforderlich sind, jedenfalls hinsichtlich naturräumlicher Entwicklung, Besucherinnen- und Besucherlenkung, Bildung sowie Forschung und Monitoring. Eine Aktualisierung des Managementplanes ist längstens alle 10 Jahre vorzunehmen. Der Managementplan ist auf der Internetseite des Magistrates der Stadt Wien zu veröffentlichen.“
4. In § 6 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „in Erfüllung der Naturraumpläne (§ 5 Abs. 5), der Managementpläne (§ 5 Abs. 7) und“.
5. § 7 Abs. 3 lautet:
„(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen bei der Behörde beantragten Maßnahmen die Zielsetzungen des Nationalparks oder einer einzelnen Zone (§ 5), des gemäß § 5 Abs. 7 erstellten Managementplanes oder der gemäß § 8 Abs. 3 und 4 erlassenen jagd- und fischereilichen Managementpläne nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 2 ersetzen die naturschutzbehördliche Bewilligung.“
6. § 8 Abs. 3 lautet:
„(3) Für Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH nach Anhörung der Jagdausübungsberechtigten, der Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereiberechtigten unter Bedachtnahme auf die Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) jagd- und fischereiliche Managementpläne zu erlassen. Eine Aktualisierung dieser Managementpläne ist längstens alle 10 Jahre vorzunehmen. Jagdgebiete und Fischereireviere, die teilweise im Nationalparkgebiet, teilweise außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind, sind zur Gänze in die jagd- und fischereilichen Managementpläne aufzunehmen. Der Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH hat jeweils bis längstens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vor dem Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraumes zu erfolgen.“
7. In § 8a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „ , der Naturraum- und Managementplan gemäß § 5 Abs. 5 und Abs. 7“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

ENTWURF

Vorblatt

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz) geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass eine hoheitliche Erlassung des Naturraum- und Managementplanes nicht erforderlich ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Wiener Nationalparkgesetzes wurden entsprechend angepasst.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Zusätzliche finanzielle Belastungen für die Stadt Wien sind nicht gegeben. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes keine zusätzlichen Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen sowie Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen sind – soweit sie in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes fallen – mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz) geändert wird

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Kompetenz der Länder zur Regelung der Angelegenheiten des Naturschutzes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 15 B-VG).

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass eine hoheitliche Erlassung des Naturraum- und Managementplanes nicht erforderlich ist. Dieser wird daher – im Gegensatz zum jagdlichen und fischereilichen Managementplan – nicht in Form einer Verordnung erlassen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Wiener Nationalparkgesetzes werden daher entsprechend angepasst. Weiters wird in der Novelle der Geltungszeitraum für die jagdlichen und fischereilichen Managementpläne flexibilisiert, um eine Synchronisierung mit den Managementplänen für den niederösterreichischen Teil des Nationalparks zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Zusätzliche finanzielle Belastungen für die Stadt Wien durch die gegenständliche Novelle sind nicht gegeben. Die bisher für das Management des Nationalparks aufgewendeten finanziellen Mittel sind auch weiterhin zu leisten. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes keine zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 4):

Da der in der geltenden Fassung dieser Bestimmung angeführte Naturraumplan künftig im Managementplan (§ 5 Abs. 7) enthalten sein wird, war eine entsprechende Umformulierung vorzunehmen.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 5):

Da die in der geltenden Fassung dieser Bestimmung angeführten Naturraumpläne künftig im Managementplan (§ 5 Abs. 7) enthalten sein werden, konnte der gesamte Absatz entfallen.

Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 7):

Diese Bestimmung legt die künftig geltenden Rahmenbedingungen für den Managementplan fest. Die Nationalpark Donau-Auen GmbH hat einen entsprechenden Vorschlag für den Managementplan fristgerecht an den Magistrat zu übermitteln. Der Vorschlag ist von den zuständigen Magistratsdienststellen dahingehend zu prüfen, ob durch die vorgeschlagenen Maßnahmen die Ziele des Nationalparks Donau-Auen erreicht werden können, andernfalls ist der Vorschlag von den Magistratsdienststellen zu überarbeiten.

Die Formulierung der Bestimmung stellt klar, dass es sich bei der Erstellung des Managementplanes nicht um einen hoheitlichen Akt handelt. Der Managementplan wird auf der „Internetseite des Magistrates der Stadt Wien“: www.wien.gv.at veröffentlicht.

Zu Art. I Z 4 (§ 6 Abs. 2 Z 1):

Da die Erstellung und Veröffentlichung des Managementplanes keinen hoheitlichen Akt darstellt und somit seine Erfüllung keine „gesetzlich übertragene Aufgabe“ ist, war der Managementplan aus der diesbezüglichen Aufzählung in § 6 Abs. 2 Z 1 zu streichen.

Zu Art. I Z 5 (§ 7 Abs. 3):

Da die in der geltenden Fassung dieser Bestimmung angeführten Naturraumpläne künftig im Managementplan (§ 5 Abs. 7) enthalten sein werden, war Abs. 3 entsprechend umzuformulieren.

Zu Art. I Z 6 (§ 8 Abs. 3):

Um zu verdeutlichen, dass die jagdlichen und fischereilichen Managementpläne – im Unterschied zum Managementplan nach § 5 Abs. 7 – weiterhin hoheitlichen Charakter besitzen, wurde das Wort „festzulegen“ der geltenden Fassung durch die Wortfolge „zu erlassen“ ersetzt. Der Zeitraum zur Aktualisierung der Managementpläne wurde von 5 Jahren auf 10 Jahre abgeändert, um eine Synchronisierung mit den Managementplänen für den niederösterreichischen Teil des Nationalparks zu erreichen.

Weiters wurden jene Textpassagen, die sich auf den Zeitraum 2003 bis 2008 beziehen und somit obsolet sind, gestrichen.

Zu Art. I Z 7 (§ 8a Abs. 2):

Da die Erstellung und Veröffentlichung des Managementplanes keinen hoheitlichen Akt darstellt und der Managementplan daher nicht „erlassen“ wird, war er aus der Aufzählung in § 8a Abs. 2 zu streichen.

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz) geändert wird**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Einteilung des Nationalparkgebietes****Einteilung des Nationalparkgebietes****§ 5. [...]**

(4) In den Naturzonen ist der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit möglichst unter Berücksichtigung des Ablaufes natürlicher Entwicklungen und unter Ausschluß jeglicher wirtschaftlicher Nutzung nach Maßgabe von Naturraumplänen gemäß Abs. 5 zu gewährleisten. Hierbei können Teilbereiche untergliedert werden, für welche auf Grund der verschiedenen Ausgangsbedingungen Renaturierungsmaßnahmen mit verschiedenen Zeithorizonten festgelegt werden können.

(5) Zur Erreichung der Ziele des Abs. 4 hat die Behörde für Naturzonen auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH Naturraumpläne festzulegen. Naturraumpläne haben jedenfalls auch Maßnahmen zur Besucherlenkung zu beinhalten. Der Vorschlag hat erstmals bis längstens 30. Juni 2003 zu erfolgen.
[...]

(7) Für Naturzonen mit Managementmaßnahmen hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH und unter Bedachtnahme auf die Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) Managementpläne festzulegen, welche jedenfalls

1. die Festlegung eines Dünge- und Pestizidverzichts,
2. die Festlegung der Pflegemaßnahmen auf waldfreien Flächen,
3. die Festlegung der waldbaulichen Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen in den Wäldern sowie

§ 5. [...]

(4) In den Naturzonen ist der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit möglichst unter Berücksichtigung des Ablaufes natürlicher Entwicklungen **nach Maßgabe des erstellten Managementplanes gemäß Abs. 7** und unter **Ausschluss** jeglicher wirtschaftlicher Nutzung zu gewährleisten.

(5) *(entfällt)*

(7) **Der Magistrat der Stadt Wien kann auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 und des Abs. 4 für Naturzonen sowie für Naturzonen mit Managementmaßnahmen einen Managementplan erstellen. Er hat jene Maßnahmen zu enthalten, die zur Erfüllung dieser Zielsetzungen erforderlich sind, jedenfalls hinsichtlich naturräumlicher Entwicklung, Besucherinnen- und Besucherlenkung, Bildung sowie Forschung und Monitoring. Eine Aktualisierung des Managementplanes ist längstens alle 10 Jahre vorzunehmen. Der**

Geltende Fassung

4. Maßnahmen zur Besucherlenkung zu enthalten haben.

Der Vorschlag hat erstmals bis längstens 30. Juni 2003 zu erfolgen. Im Rahmen der Managementpläne können Teilbereiche untergliedert werden, für welche auf Grund der verschiedenen Ausgangsbedingungen Renaturierungsmaßnahmen mit verschiedenen Zeithorizonten festgelegt werden können.

Eingriffsverbote**§ 6. [...]**

(2) Ausnahmen vom Verbot gemäß Abs. 1 bestehen für:

1. die Nationalpark Donau-Auen GmbH und den Magistrat zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere in Erfüllung der Naturraumpläne (§ 5 Abs. 5), der Managementpläne (§ 5 Abs. 7) und der Kennzeichnung des Nationalparkes (§ 10) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher, [...]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen**§ 7. [...]**

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen bei der Behörde beantragten Maßnahmen die Zielsetzungen des Nationalparks oder einer einzelnen Zone (§ 5), der gemäß § 5 Abs. 5 erlassenen Naturraumpläne, der gemäß § 5 Abs. 7 erlassenen Managementpläne oder der gemäß § 8 Abs. 3 und 4 erlassenen jagd- und fischereilichen Managementpläne nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 2 ersetzen die naturschutzbehördliche Bewilligung.

Vorgeschlagene Fassung

Managementplan ist auf der Internetseite des Magistrates der Stadt Wien zu veröffentlichen.

Eingriffsverbote**§ 6. [...]**

(2) Ausnahmen vom Verbot gemäß Abs. 1 bestehen für:

1. die Nationalpark Donau-Auen GmbH und den Magistrat zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere der Kennzeichnung des Nationalparkes (§ 10) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher, [...]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen**§ 7. [...]**

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen bei der Behörde beantragten Maßnahmen die Zielsetzungen des Nationalparks oder einer einzelnen Zone (§ 5), *des gemäß § 5 Abs. 7 erstellten Managementplanes* oder der gemäß § 8 Abs. 3 und 4 erlassenen jagd- und fischereilichen Managementpläne nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 2 ersetzen die naturschutzbehördliche Bewilligung.

Geltende Fassung**Jagd und Fischerei****§ 8. [...]**

(3) Für Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH nach Anhörung der Jagdausübungsberechtigten, der Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereiberechtigten unter Bedachtnahme auf die Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) zunächst für den Zeitraum 2003 bis 2005, dann für den Zeitraum 2006 bis 2008 und in der Folge für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren jagd- und fischereiliche Managementpläne festzulegen. Jagdgebiete und Fischereireviere, die teilweise im Nationalparkgebiet, teilweise außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind, sind zur Gänze in die jagd- und fischereilichen Managementpläne aufzunehmen. Der Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH hat für den ersten Geltungszeitraum 2003 bis 2005 längstens bis 30. November 2002 zu erfolgen, danach jeweils bis längstens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vor dem Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraumes.

Umweltprüfung**§ 8a. [...]**

(2) Die Nationalparkverordnung gemäß § 4 und § 5 Abs. 2, der Naturraum- und Managementplan gemäß § 5 Abs. 5 und Abs. 7 oder der jagdliche Managementplan gemäß § 8 Abs. 3 sind vor ihrer Erlassung nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn durch die Vollziehung der Verordnung die Erhaltungsziele

a) [...]

Vorgeschlagene Fassung**Jagd und Fischerei****§ 8. [...]**

(3) Für Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH nach Anhörung der Jagdausübungsberechtigten, der Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereiberechtigten unter Bedachtnahme auf die Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) ***jagd- und fischereiliche Managementpläne zu erlassen. Eine Aktualisierung dieser Managementpläne ist längstens alle 10 Jahre vorzunehmen.*** Jagdgebiete und Fischereireviere, die teilweise im Nationalparkgebiet, teilweise außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind, sind zur Gänze in die jagd- und fischereilichen Managementpläne aufzunehmen. Der Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH hat jeweils bis längstens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vor dem Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraumes zu erfolgen.

Umweltprüfung**§ 8a. [...]**

(2) Die Nationalparkverordnung gemäß § 4 und § 5 Abs. 2 oder der jagdliche Managementplan gemäß § 8 Abs. 3 sind vor ihrer Erlassung nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn durch die Vollziehung der Verordnung die Erhaltungsziele

a) [...]